

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. vom 08.11.2018 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Marktgemeinde St. Oswald erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 26,62 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.993,00 Euro.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, wobei nur die Nutzfläche berechnet wird.
 - *Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen, wobei hier nur die Nutzfläche berechnet wird. Hier wird ein Abschlag von 50 % gewährt.*
 - *Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage, wobei nur die Nutzfläche berechnet wird und ein Abschlag von 50 % gewährt wird.*
 - **Nebengebäude** zählen nur zur Bemessungsgrundlage, wenn ein Wasseranschluss besteht.
 - *Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.*
 - **Kellerbars, Saunen, Waschküchen, und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- **Heizräume, Brennstofflagerräume, Abstellräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Für ausschließlich **gewerblich genutzte Lagerflächen** (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- Für anschlusspflichtige Gebäude die vor 01.01.1940 fertiggestellt wurden und deren Berechnung nach Pkt. 2 erfolgt werden 20 % Abschlag gewährt
- Für Saalflächen mit Nebenräumen und gewerblich genutzte Fremdenzimmer wird ein Abschlag von 20 % gewährt
- Für anschlusspflichtige gewerblich genutzte offene und geschlossene Nebengebäude (freistehend oder gleichwertige ein- bzw. angebaute Gebäudeteile) wird ein Abschlag von 80 % gewährt, wenn sie nicht als Büro und Sozialräume benutzt werden. Dieser Abschlag gilt nur, wenn in diesen Bereichen keine anderen als Oberflächenwässer (Dachabwässer) anfallen.

Die Bemessungsgrundlage ist je Geschoss (KG, EG, OG, DG) auf volle Quadratmeter abzurunden. Garagenflächen werden ebenfalls auf volle Quadratmeter abgerundet.

3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 30 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Es wird eine Mindestbenützungsgebühr in Höhe von 43,6 m³ je angeschlossenem Grundstück eingehoben.
3. Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,50 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, sofern die der Mindestbenützungsgebühr entsprechende Menge überschritten wird. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. *Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr* in Höhe von 4,50 Euro pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit 40 m³ je gemeldeter Person festgelegt.
5. *Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen gilt die gleiche Gebühr wie für die verbrauchsabhängige Abrechnung gem. § 4 Pkt. 3.*

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. *Die Bereitstellungsgebühr beträgt 24 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.*

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. mit vollendeter Änderung des Verwendungszweckes, sofern der Änderung des Verwendungszweckes keine Bauarbeiten vorangehen. Der Gebührenpflichtige hat der Abgabenbehörde eine entsprechende Baubeginnmeldung binnen 2 Wochen nach Baubeginn vorzulegen bzw. eine Verwendungszweckänderung binnen 2 Wochen nach Vollendung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
5. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. November zu entrichten.
6. Für die Abrechnung der Pauschalgebühr werden sämtliche im Haushalt lebende Personen zur Abrechnung herangezogen (egal ob Haupt- oder Nebenwohnsitz). Die Ermittlung der Personen erfolgt monatsgenau, wobei jede Person zur Abrechnung gebracht wird, für die sich zumindest ein Meldetag in diesem Monat ergibt.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2019; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 26.04.2018 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned to the right of the official seal.